

Vereinbarung

über die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes
analog den §§ 8a und 72a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz
sowie § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

zwischen

dem Kreisjugendamt Düren (im Folgendem Jugendamt) und den Leiterinnen und Leitern
der Grundschulen im Zuständigkeitsbereich des Amtes

§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und der Schule

1)

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Unterstützung von Familien und Eltern durch die Bereitstellung von notwendigen Hilfen zur Erziehung. Aber auch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls ist eine der wichtigen Aufgaben.

2)

Die Schule erbringt Leistungen gem. § 2 Abs. 1 SchulG NRW. Dazu gehört es auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.

3)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Schule gelingen. Analog der gesetzlichen Regelung nach § 8a SGB VIII wird diese Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der jeweiligen Schulleitung getroffen.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

1)

Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der Aufgabenstellung der Schule, der entsprechenden Kenntnisse der LehrerInnen und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich.

2)

Erkennt eine Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Lehrkraft informiert den Schulleiter/ die Schulleiterin.

Gemeinsam findet auf der Basis der von der Lehrkraft genannten Anhaltspunkte mit der Schulleitung eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.

Kommen die Lehrkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine erfahrene Fachkraft in den Beratungsprozess einbezogen.

3)

Gemeinsam mit der erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft die in der Jugendhilfe arbeitet oder gearbeitet hat nach § 8a nehmen die betroffene Lehrkraft und die Schulleitung eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (diese werden schriftlich dokumentiert).

4)

Erfahrene Fachkraft im Sinne der Vereinbarung ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Die Schule stellt die Zusammenarbeit mit einer entsprechenden Fachkraft sicher.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

1)

Auf der Basis der nach § 2 Abs. 3 erarbeiteten Vorschläge erfolgt eine Einbeziehung des/der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule.

2)

Je nach Alter und Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen wird dieses/r einbezogen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen in Frage gestellt wird.

3)

Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten durch die Schule Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

4)

Die Schule kontrolliert und dokumentiert schulbezogen, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4 Informationen an das Jugendamt

1)

Erscheinen der Schule die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt.

2)

Ist wegen der in Absatz 1 genannten Gründe eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich, so erfolgt diese Information durch die Schulleitung. Die Mitteilung enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

3)

Wenn die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information an die Eltern über die Einziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, erfolgt die Mitteilung an das Jugendamt ohne vorherige Einbeziehung der Eltern.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

1)

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

2)

In diesen Fällen ist eine unmittelbare Einbeziehung des Jugendamtes zwingend erforderlich.

§ 6 Einigung analog § 72a SGB VIII

Der/die Schulleiter/in vereinbart mit dem Träger einer Betreuungsmaßnahme im Rahmen der OGS, dass dieser im OGS-Angebot keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 – 181 a, 182 – 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

§ 7 Fortbildung

Die Schule und die Träger einer Betreuungsmaßnahme im Rahmen der OGS werden je nach Bedarf die Lehrer/innen der Schule bzw. Kräfte des OGS-Angebotes zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII fortbilden.

In den Grundschulen soll mindestens jeweils eine Lehrkraft eine vertiefte Fortbildung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben.

§ 8 Kooperation und Evaluation

1)

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn bestehende Kooperationsbeziehungen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, sollte in der Regel nach Abschluss eines Falles von Kindeswohlgefährdung ein Auswertungsfachgespräch zwischen Schule und Jugendamt stattfinden.

2)

Aufgrund der in vorgenanntem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 9 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher Achter Teil (SGB VIII), Zehnter Teil (SGB X) und des Schulgesetzes NRW sind zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten – Laufzeit – Kündigung

1)

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

2)

Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Für das Jugendamt:

Für die Schule:

Datum:

Datum:

(Gregor Dürbaum)
Leiter des Jugendamtes
des Kreises Düren

(Schulleiter/Schulleiterin)

Für das Schulamt:

Datum:

(Anna Helene Lürken, Schulrätin)
Schulaufsicht

Kenntnisnahme durch
das Schulverwaltungsamt:

Datum:
